

Ihr/e Gesprächspartner/in: Bernhard Müller

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 7

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 08.11.2021

erledigt am: 26.10.2021/BG

Antrag

Datum: 25.10.2021

Drucksachen-Nr.: 21/0476

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

11.11.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkehrswidriges Parken von LKW auf der Straße "Im Mittelfeld", Sankt Augustin-Buisdorf

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehende Wirksamkeit der Verkehrszeichen; hier: -Zeichen Nr. 283 der StVO (Haltverbot)- unter dem Grundsatz der gesetzlich bestehenden Sichtbarkeit zu überprüfen und ggf. einen Austausch auch in möglicher vergrößerter Ausführung zu überprüfen und vorzunehmen.

Weiter wird angeregt, die Einhaltung der Vorschrift durch den ordnungswidrig abgestellten ruhenden LKW Verkehr durch den Ordnungsaußendienst häufiger zu überwachen und bei festgestellten Verstößen zu ahnden.

Sachverhalt / Begründung:

Nach Hinweis eines Bürgers auf das verbotswidrige Abstellen von Lkw -sogenannte Trailer mit Sattelzugmaschinen- im Bereich der Straße Im Mittelfeld in Höhe des Aldi Zentrallagers, dem teilweise beobachteten Verrichten von Notdurften der Lkw-Führer am Straßenrand und deren Lagerndem und

wohnähnlichem Aufenthalt in den Lkw ergab eine Überprüfung der Straße vor Ort, dass die beiderseits der Fahrbahn bestehenden o.a. 12 Verkehrszeichen durch starke Verwitterung und durch teilweisen Bewuchs der Straßenbaumkronen in der Wahrnehmung verdeckt und die Erkennbarkeit durch die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt sind.

Ob es sich bei den Lkw um Lieferfahrzeuge im Wartezustand und im Zusammenhang mit den vor dem Aldi-Lager bestehenden Großparkflächen handelt oder ob es sich um Fahrzeuge handeln kann, die wegen der angespannten Situation von fehlenden Stellflächen entlang der Autobahnen Ausweichflächen suchen bzw. gesucht haben, wie es bereits in einem Antrag in den Straßen Langstraße und Am Kirchenberg in Niederpleis in ähnlicher Form festgestellt und durch geeignete Sperrmaßnahmen verhindert werden konnte, kann nicht eindeutig beurteilt werden.

Möglicherweise ist auch hier ein Grund für das Verrichten von Notdurften im freien Gelände zu vermuten, da am Zentrallager entsprechende Mobiltoiletten und ein Aufenthaltsraum für die LKW-Führer bestehen sollen.

Aktuell wurden am 22. und 23.10.2021 zwischen den beiden Einfahrten zum Aldi-Großlager -aus Richtung Ost- gesehen acht Lkw hintereinander parkend festgestellt. Dabei befand sich auch ein abgestellter Trailer (Auflieger) ohne Zugmaschine.

Obwohl hinter der zweiten Einfahrt zum Aldi-Lager -aus der Gegenrichtung gesehen- ein Verbot der Durchfahrt für Lkw besteht, lassen die Reifenabriebspuren und die Beschädigungen an den Bordsteinen in dem am Ende der Straße im Mittelfeld bestehenden Wendekreis erkennen, dass die Lkw dort gewendet und im Anschluss den festgestellten Abstellort aufgesucht haben.

Das hat zur Folge, dass die Fahrbahn in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 100 Metern nur mit einem Fahrstreifen nutzbar ist und wegen einer langgezogenen Rechtskurve und den abgestellten Lkw eine Sichtbehinderung besteht, die eine Einsicht auf den Gegenverkehr erschweren bzw. nicht möglich erscheinen lassen.

Hier sei auf die Vorhaltung des Geländes der Straße im Mittelfeld und ggf. auch die Fläche des Aldi-Zentrallagers im Sinne des Rettungsgesetzes - § 7 Abs. 3 RettG - als Bereitstellungsraum für Rettungskräfte bei Großschadenslagen und/oder dem Einsatzkonzept MANV (Massenanfall von Verletzten) hingewiesen.

Bei einer wie beschriebenen Beeinträchtigung der Fahrbahn durch die verkehrswidrig abgestellten Lkw ist ein reibungsloser Gegenverkehr durch eintreffende und bei nicht auszuschließender und gleichzeitig dringlicher Erfordernis von Einsatzkräften mit deren Einsatzfahrzeugen zur Entsendung an die Großschadensstelle nicht möglich und schafft zu der erfahrungsgemäß bestehenden Stresssituation eine weitere Steigerung mit einer nicht kalkulierbaren Folge bei der Bewältigung des Einsatzes.

Diese Situation kann jederzeit eintreten und daher besteht ein erhöhtes Erfordernis zur Überprüfung auch unter der ggf. bestehenden Beziehung der Begründung zur Anordnung der bestehenden Haltverbote.

gez. Sascha Lienesch

gez. René Puffe

gez. Eldach-Christian Herfeldt

gez. Bernhard Müller